

Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Erfurt e. V.

in der Fassung vom 7. Februar 2019

§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) Erfurt e. V.“, im Folgenden „NABU Erfurt“ genannt. Er ist eine Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.
- (2) Der NABU Erfurt e. V. hat seinen Sitz in Erfurt und ist beim Amtsgericht Erfurt im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Logo des Vereins entspricht dem Logo des NABU (Weißstorch mit dem Schriftzug „NABU“) mit der zusätzlichen Unterzeile „Erfurt“.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des NABU Erfurt e. V. ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU Erfurt erfüllt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - (b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - (c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - (d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z. B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - (e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.
 - (f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - (g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,
 - (h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU Erfurt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der NABU Erfurt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des NABU Erfurt dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Erfurt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Erfurt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
- (3) Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mitgliedsbeitragsanteile, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen. Die Höhe der Beitragsanteile für die Gliederungen des NABU Thüringen regelt die Landesvertreterversammlung.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Erfurt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr des NABU Erfurt ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin verantwortlich.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen (Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen). Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
Die Wahl erfolgt nach dem Prinzip der Einzelwahl. Scheidet ein Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode einen Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin als Ersatz.
- (4) Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen haben folgende Aufgaben:
 - (a) Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel,
 - (b) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
 - (c) Prüfung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr - sofern ein solcher in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll - auf Plausibilität, Vereinbarkeit mit den finanziellen Möglichkeiten und rechnerische Richtigkeit.
- (5) Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- (2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
 - (a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - (b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des NABU ernannt.
 - (c) Korporative Mitglieder.
 - (d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU im Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des NABU zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - (e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - (f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - (g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglieder werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung.
An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.
- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das NABU-Präsidium.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
- (6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
 - (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - (c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle des NABU wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
 - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des NABU bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - (e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederungen

- (1) Der NABU ist ein Gesamtverein. Seine Untergliederungen sind Landesverbände und örtliche Gruppen sowie, soweit erforderlich, andere regionale oder funktionale Untergliederungen.
- (2) Der Bundesverband ordnet die Mitglieder in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen der jeweiligen regionalen Ebene.
Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/ Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (3) Gründung und Änderung von dem Landesverband Thüringen untergeordneten Gliederungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes.
- (4) Die Satzung des NABU Erfurt muss vom Landesvorstand gebilligt werden. Sie darf nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des NABU Erfurt und des Bundesverbandes sowie bei fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.
- (5) Der Landesverband und der NABU Erfurt arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
- (6) Der NABU Erfurt darf im Gebiet einer anderen NABU-Gruppe in Thüringen nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden.
Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (7) Der NABU Erfurt ist an die Beschlüsse und darauf beruhende Weisungen des Landesverbandes Thüringen und des Bundesverbandes gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen des NABU Erfurt betreffen.

§ 8 Naturschutzjugend im NABU

- (1) Der NABU unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU)“ und der Kurzfassung NAJU. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.
- (2) Die NAJU regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und einer Bundesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo entsprechend der Anlage zur Satzung des Bundesverbandes. Die Bundesjugendsatzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Bundesvertreterversammlung.
- (3) Die NAJU entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.
- (4) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU mit den Organen des NABU ab.
- (5) Auf Ebene der Gliederungen im Sinne des § 7 (1) sollen mit deren Zustimmung NAJU-Gruppen gebildet werden. In diesen Fällen soll ein Vertreter der NAJU-Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Vorstandes sein.

§ 9 Organe

Organe des NABU Erfurt sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Erfurt. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - (a) die Wahl des Vorstandes und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen,
 - (b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - (c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - (d) die Behandlung von Anträgen,
 - (e) die Änderung der Satzung,
 - (f) die Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung nach dem Prinzip der Blockwahl,
 - (g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des NABU Erfurt verlangt wird.
- (4) Der Vorstand des Landesverbandes Thüringen und das NABU-Präsidium haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des NABU Erfurt teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (5) Vor der förmlichen Eröffnung der Mitgliederversammlung wird die Zahl der Stimmberechtigten festgestellt und der Versammlungsleitung mitgeteilt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der/ dem Vorsitzenden geleitet.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein.
 - (a) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern dazu keine Beschlussfassung erforderlich ist.

- (b) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig.
- (c) Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.
- (8) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten wird geheim gewählt bzw. abgestimmt. Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die einfache Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem/ der Vorsitzenden,
 - (b) dem/ der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin,
 - (d) bis zu vier Beisitzern/ Beisitzerinnen, darunter ein Jugendsprecher/ eine Jugendsprecherin, sofern eine aktive Kinder- oder Jugendgruppe existiert.
 Über eine Änderung der Zahl der Beisitzerstellen entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Verwirklichung des Vereinszwecks. Es vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach dieser Satzung.
- (3) Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Vereins ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der/ die Vorsitzende, der/ die Stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in Einzelwahl.
- (6) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolgemitglied. Scheidet der/ die Vorsitzende aus, so übernimmt der/ die Stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte des/ der Vorsitzenden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt sodann den neuen Vorsitzenden/ die neue Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies zulässig ist. Näheres wird durch den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin geregelt.
- (9) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen und sie zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin sowie von dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterschreiben. Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern und den zur Sitzung hinzugezogenen Mitgliedern des NABU Erfurt übermittelt.

§ 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

Der Vorstand des NABU Erfurt sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen.

§ 13 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße dagegen und gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden. Näheres ist in der Satzung des Bundesverbandes geregelt.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU Erfurt ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.
- (2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind werden in nachgewiesener Höhe ersetzt.
- (3) Der Vorstand des NABU Erfurt kann für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten können. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied des Vorstandes des NABU Erfurt sein.
- (5) Soweit diese Satzung unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen des NABU Erfurt können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Amtsgerichts Erfurt oder des Finanzamtes Erfurt erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 16 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des NABU Erfurt beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung des Vereins nicht berührt.
- (3) Bei Auflösung des NABU Erfurt oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 7. Februar 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 5. Februar 2015.